

Statistik nach

§ 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Begriffe und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Gesetzliche Grundlage.....	3
Anerkennungsverfahren	5
<i>Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen</i>	6
Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe	8
Meldestelle.....	8
Identnummer.....	8
Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG).....	8
Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung.....	8
Geschlecht.....	9
Wohnort des Antragstellers.....	9
Staatsangehörigkeit.....	9
Ausbildungsstaat.....	9
Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	9
Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	9
Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	10
Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe	12
Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	12
Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit.....	14
Art der Entscheidung/Besonderheiten	14
Eingelegte Rechtsbehelfe.....	15
Entscheidung über Rechtsbehelf.....	15
Ursprünglicher Antrag damit	15
Datum der endgültigen Entscheidung	16
Fallbeispiel 1	17
Fallbeispiel 2a	19
Fallbeispiel 2b	21
Fallbeispiel 3	23
Fallbeispiel 4	25
Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe	27
Meldestelle.....	27
Identnummer.....	27
Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG).....	27
Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung.....	27
Geschlecht.....	28
Wohnort des Antragstellers.....	28
Staatsangehörigkeit.....	28
Ausbildungsstaat.....	28
Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	28
Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	28
Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	29
Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe	30
Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	30
Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit.....	30
Art der Entscheidung/Besonderheiten	31

Eingelegte Rechtsbehelfe.....	32
Entscheidung über Rechtsbehelf.....	32
Ursprünglicher Antrag damit	32
Datum der endgültigen Entscheidung	32
Fallbeispiel 1	33
Fallbeispiel 2	35
Fallbeispiel 3	37
Anerkennungsverfahren nach Dienstleistungsfreiheit.....	39
Meldestelle.....	39
Identnummer.....	39
Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG).....	39
Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung.....	39
Geschlecht.....	40
Wohnort des Antragstellers.....	40
Staatsangehörigkeit.....	40
Ausbildungsstaat.....	40
Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	40
Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	40
Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	41
Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe	41
Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	41
Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit.....	41
Art der Entscheidung/Besonderheiten	42
Eingelegte Rechtsbehelfe.....	42
Entscheidung über Rechtsbehelf.....	42
Ursprünglicher Antrag damit	42
Datum der endgültigen Entscheidung	42

Statistik nach §17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Begriffe und Erläuterungen

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erhalten Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Ausland einen beruflichen Bildungsabschluss erworben haben und in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, einen gesetzlichen Anspruch auf ein Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Berufsabschlusses mit einem deutschen Referenzberufsabschluss. Durch die Neuregelung wird erreicht, dass künftig für Anerkennungssuchende, Arbeitgeber und Betriebe nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung stehen.

Die neue Statistik über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen liefert künftig Daten zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, die für die Bildungs-, Wirtschafts- und Integrationspolitik, die Bildungsforschung und die Praxis der Berufsbildung von großer Bedeutung sind.

Eine wichtige Voraussetzung für die geforderte Qualität der statistischen Ergebnisse ist eine einheitliche Erläuterung und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale. Dieser Leitfaden gibt den für die Erstellung der Statistik Zuständigen entsprechende Hilfestellung. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erstellt.

Im Einzelnen ist die Darstellung wie folgt gegliedert:

- Begriff inklusive Fundstellen der gesetzlichen Vorschriften (in Bezug auf Regelungen über die fachlichen Tatbestände),
- besondere Hinweise zur statistischen Erfassung und Auswertung.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist § 17 BQFG. Das BQFG (Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes) ist ein Bundesgesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Es regelt Verfahren und Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen mit dem jeweiligen deutschen Referenzberuf. Das BQFG gilt nur, sofern die bundesrechtlichen Regelungen in den entsprechenden Fachgesetzen nicht etwas anderes regeln. Das BQFG ist also eine subsidiäre Regelung, d.h. es ist nachrangig gegenüber dem spezielleren Fachrecht (z.B. der Bundesärzteordnung, dem Krankenpflegegesetz oder dem Steuerberatungsgesetz). Zum Teil wird in den berufsrechtlichen Fachgesetzen oder Verordnungen auf § 17 BQFG verwiesen (z.B. in der Bundesärzteordnung und in der Handwerksordnung).

In § 17 wird die Durchführung einer Bundesstatistik angeordnet:

„[...]

§ 17 Statistik

- (1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:
 1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Datum der Antragstellung, Wohnort des Antragstellers,
 2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.
- (3) Hilfsmerkmale sind
 1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
- (4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.
- (5) Die Angaben sind elektronisch an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
 3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

[...]“.

Anerkennungsverfahren

Ein Datensatz zu einem Anerkennungsverfahren ist **zu melden**, wenn

- **im Berichtsjahr** (1.1. bis 31.12.) ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Im Sinne der Statistik wird ein Antrag erst gezählt, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen (§ 5 Absatz 1 BQFG bei nicht reglementierten Berufen, § 12 Absatz 1 BQFG oder jeweiliges Fachrecht bei reglementierten Berufen) und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft (§ 6 Absatz 3 BQFG bei nicht reglementierten Berufen, § 13 Absatz 3 BQFG oder jeweiliges Fachrecht bei reglementierten Berufen).
Wird bei nicht reglementierten Berufen eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt und nach erfolgreicher Nachqualifizierung oder erlangter neuer Berufserfahrung ein erneuter Antrag gestellt, ist dies ein neues Anerkennungsverfahren,
- **im Berichtsjahr** über einen Antrag entschieden wurde (auch wenn der Antrag vor dem Berichtsjahr gestellt wurde);
bei reglementierten Berufen kann die Entscheidung zweistufig sein:
(1) Entscheidung über Gleichwertigkeit ggf. mit Festlegung einer Ausgleichsmaßnahme und
(2) Entscheidung nach Erfüllung der festgelegten Ausgleichsmaßnahme (z.T. als Eintritt der Bedingung), (siehe Fallbeispiele 2a, 2b und 3 der reglementierten Berufe)
- **im Berichtsjahr** Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eingelegt wurde (auch wenn über den Antrag vor dem Berichtsjahr entschieden wurde),
- **im Berichtsjahr** über den Rechtsbehelf entschieden wurde (auch wenn der Rechtsbehelf vor dem Berichtsjahr eingelegt wurde),
- **im Berichtsjahr** ein Verfahren beendet wurde, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeitsprüfung erstellt wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Antragstellende den Antrag im Lauf eines Verfahrens zurückziehen. Davon nicht umfasst sind unter anderem Einstellungs- oder Kostenbescheide.

Ebenfalls als Datensatz zu liefern ist der **Sonderfall** einer Meldung bzw. Entscheidung zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden **Dienstleistung** nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG i.V.m. dem jeweiligen Fachrecht.

Sofern im Berichtsjahr kein Antrag bearbeitet wurde, ist Fehlanzeige zu melden.

Die Antragstellung von juristischen Personen ist nicht möglich, Anträge müssen sich auf eine individuelle Qualifikation beziehen.

Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine Identifikationsnummer (Identnummer) frei zu vergeben. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Identnummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 Stellen umfassen. Datensätze zu Anträgen, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus dauert, sind mit der gleichen Identifikationsnummer wie im Vorjahr zu melden.

Nicht zu melden sind Anträge, bei denen die Antragsunterlagen zum Stichtag 31.12. noch nicht vollständig vorliegen.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

	Erhebungsmerkmal:	Merkmalsausprägungen:	Schlüssel:
O01	Berichtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
O02	Satzart	Satzart 6	1
O03	Zuständigkeitsbereich	„1“ – „7“	1 – 7
O04	Land	„01“ – 16“ (<i>Leitdatei Satzart 20</i>)	01 – 16
O05	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (<i>Leitdatei Satzart 30</i>)	(10-stellig)
O06	Identnummer	(<i>Max. 20 Stellen, alphanumerisch</i>)	
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Nein	0
		Ja	1
E02	Deutscher Referenzberuf/ deutsche Referenzausbildung	(<i>Leitdatei Satzart 56</i>)	(11-stellig)
E03	Geschlecht	Männlich	1
		Weiblich	2
E04	Wohnort des Antragstellers	Amtlicher Gemeindeschlüssel bzw. bei Wohnort im Ausland Staatenschlüssel (<i>erweiterte Leitdatei Satzart 61</i>)	(8-stellig)
E05	Staatsangehörigkeit	Länderschlüssel „000“-„999“ (<i>Leitdatei Satzart 40</i>)	(3-stellig)
E06	Ausbildungsstaat	Länderschlüssel „100“-„999“ (<i>Leitdatei Satzart 40</i>)	(3-stellig)
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen voll- ständig vor)	„TT.MM.JJJJ“	(10-stellig)
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	„TT.MM.JJJJ“ oder leer	(10-stellig)
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Negativ	0
		Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufs- qualifikation	1
		Bescheid mit der „Auflage“ einer Aus- gleichsmaßnahme (nur reglementierte Be- rufe)	2
		Positiv – beschränkter Berufszugang nach Handwerksordnung (nur reglementierte Berufe)	3
		Noch keine Entscheidung – Antrag in Bear- beitung	4
		Sonstige Erledigung – Verfahren ohne Be- scheid beendet	5
		Positiv – partieller Berufszugang (nur reg- lementierte Berufe)	6

	Erhebungsmerkmal:	Merkmalsausprägungen:	Schlüssel:
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Keine Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
		Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	2
		Unaufklärbarkeit des Sachverhalts	3
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Automatische Anerkennung Sektorenberuf	1
		Anerkennung der Berufserfahrung im Handwerk	2
		ohne Ausgleichsmaßnahme	3
		mit Eignungsprüfung	4
		mit Anpassungslehrgang	5
		Art der Ausgleichsmaßnahme noch nicht bekannt	6
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Meldung ohne Qualifikationsprüfung	1
		Entscheidung unter Verzicht auf Qualifikationsprüfung	2
		Entscheidung mit Qualifikationsprüfung	3
		Ausgleichsmaßnahme	4
		Verfristung	5
E13	Art der Entscheidung / Besonderheiten	XML: ArtBesonderheiten	
		Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	1
	Mehrfachnennungen zulässig	Fristverlängerung	2
		Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit	3
		Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren	4
	XML: Erfassung in Merkmalsgruppen „Besonderheiten“, siehe Liefervereinbarungen; CSV: Erfassung von 6 Zweiergruppen, jeweils an 1. Stelle mit dem Schlüssel (1-6), an 2. Stelle mit 0 (nein) oder 1 (ja) belegt.	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung	5
		Europäischer Berufsausweis	6
		XML: BesonderheitenVorhanden	
		Nein	0
		Ja	1
E14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
		Ja	1
E15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Nein (Zurückweisung)	0
		Ja (Stattgabe)	1
E16	Ursprünglicher Antrag damit	Negativ	0
		Positiv ohne Auflage	1
		Positiv mit Auflage	2
E17	Datum der endgültigen Entscheidung	„TT.MM.JJJJ“ oder leer	(10-stellig)

Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe

Meldestelle

Auskunftspflichtig zur Statistik sind die nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen (§ 17 Absatz 4 BQFG).

Zuständige Stellen für die **reglementierten Berufe** sind die nach den Fachgesetzen und Verordnungen zuständigen Stellen. Dies sind nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Länder die entsprechenden Landesbehörden bzw. für das reglementierte Handwerk die Handwerkskammern.

Identnummer

Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine Identifikationsnummer (Identnummer) frei zu vergeben. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Identnummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 Stellen umfassen. Datensätze zu Anträgen, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus dauert, sollen mit der gleichen Identifikationsnummer wie im Vorjahr gemeldet werden.

Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG)

Es handelt sich um einen Sonderfall der vorübergehenden Dienstleistungserbringung nach Sonderregelungen und nicht um eine „normale“ Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikation im eigentlichen Sinn.

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche erbringen. Sie müssen dabei die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, beachten. Für diese zeitlich begrenzte Tätigkeit sind sie in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Meldung der vorübergehenden Dienstleistungserbringung. Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Details sind für die jeweiligen Berufe im jeweiligen Fachrecht geregelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Handelt es sich um den Fall einer Meldung nach der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG, so ist dies an dieser Stelle mit „1“ (ja) anzugeben, ansonsten wird „0“ (nein) gemeldet. **Wenn ein „normales“ Anerkennungsverfahren vorliegt, ist an dieser Stelle eine „0“ (nein) anzugeben.**

Handelt es sich um ein Anerkennungsverfahren nach Dienstleistungsfreiheit ist für die Meldung mit dem Abschnitt Anerkennungsverfahren nach Dienstleistungsfreiheit ab Seite 39 fortzufahren.

Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung

Dem Antrag ist ein inländischer Referenzberuf zuzuordnen, für den die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt werden soll. Der hier anzugebende Referenzberuf ist der Beruf, auf den sich der Antrag bzw. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bezieht.

Für den Fall, dass sich bei laufendem Verfahren der Referenzberuf ändert, d.h. wenn beim Ausfüllen eines Antrags ein Referenzberuf angegeben wurde, der Bescheid allerdings zu einem anderen Referenzberuf erteilt wurde, ist der Referenzberuf statistikrelevant, über den tatsächlich beschieden wird.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für den Referenzberuf sind die in der Leitdatei Satzart 56 des Statistischen Bundesamtes enthaltenen elfstelligen Schlüsselnummern zu verwenden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich

Wohnort des Antragstellers

Hinweise zur statistischen Erfassung

Der Wohnort der Antragstellenden wird nach dem amtlichen Gemeindeschlüssel, bei einem Wohnsitz im Ausland mit dem Staatenschlüssel des Wohnortes erfasst (erweiterte Leitdatei Satzart 61).

Staatsangehörigkeit

Begriff:

Einen Antrag nach dem BQFG kann stellen, wer über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit gestellt werden. Ein Antrag kann auch von deutschen Staatsangehörigen gestellt werden, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei 40 erfasst. Bei Vorliegen einer Doppelstaatsangehörigkeit wird der Antrag einem Land zugeordnet. Haben Antragstellende neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

Ausbildungsstaat

Es wird der Staat eingetragen, in dem die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

Approbationsverfahren zu Ärzten und Ärztinnen mit Ausbildungsstaat Deutschland werden nicht in der Statistik erfasst, da es sich nicht um eine im Ausland erworbene Berufsausbildung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Der ausländische Ausbildungsstaat der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei 40 erfasst.

Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)

Hinweise zur statistischen Erfassung

Im Sinne der Statistik wird ein Antrag erst gezählt, wenn die Antragsunterlagen nach § 12 Absatz 1 BQFG oder jeweiliges Fachrecht vollständig vorliegen und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft (§ 13 Absatz 3 BQFG bzw. Fachrecht). Das Datum, zu dem die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen, ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu erfassen ist – unabhängig vom Stand des Verfahrens – das **Datum der ersten rechtsmittelfähigen Bescheidung** der zuständigen Stelle über den Antrag auf Gleichwertigkeit. Dies gilt auch für Bescheide, in denen wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurden und in dem eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung i.S.v. § 11 BQFG bzw. Fachrecht) zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede festgelegt wurde. Auch in den Fällen, in denen ein zweiter Bescheid ergeht, der sich auf das Ergebnis/die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme bezieht, wird **das Datum der ersten Entscheidung** angegeben und nicht verändert.

Bei Anerkennungsverfahren zu Drittstaatenabschlüssen in reglementierten Gesundheitsberufen ist bei Verzicht auf Dokumentenprüfung und Entscheidung für eine Kenntnisprüfung das Datum des Bescheids zu erfassen, in dem die zuständige Stelle in den Verzicht auf Dokumentenprüfung einwilligt.

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden. Es dient zur Ermittlung der Verfahrensfrist gemäß § 6 Absatz 3, 13 Absatz 3 BQFG bzw. Fachrecht.

Nicht zu erfassen sind Zwischenmeldungen (z.B. über die Nachforderung von Unterlagen). Keine Eintragung ist vorzunehmen, wenn eine Entscheidung noch bevorsteht.

Wurde ein Verfahren beendet, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde, so ist kein Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid) anzugeben.

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Begriff:

Entscheidendes Kriterium für die Gleichwertigkeitsprüfung ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikation vorliegen. § 9 Absatz 2 BQFG bzw. entsprechende Regelungen im Fachrecht legen gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen und wie diese ggf. durch einschlägige Berufserfahrung oder durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen usw.) ausgeglichen werden können. Die Anerkennungsverfahren werden mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen.

Zu erfassen ist die jeweils aktuelle Entscheidung **vor** Einlegen eines Rechtsbehelfs. Im Bereich der reglementierten Berufe kann es sich hierbei – je nach aktuellem Stand des Verfahrens – handeln um

- eine Entscheidung (Bescheid), mit der keine volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt wird (negativer Bescheid),
- eine Entscheidung (Bescheid), mit der wesentliche Unterschiede festgestellt werden und mit der eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt wird (bzw. Bescheid mit aufschiebender Bedingung der Erfüllung der festgelegten Ausgleichsmaßnahme z.B. im Handwerk),
- eine Entscheidung (Bescheid), mit der wesentliche, nicht auszugleichende Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen festgestellt werden und die Eintragung in die Handwerksrolle daher auf wesentliche Tätigkeiten beschränkt wurde, für die eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde (beschränkter Berufszugang nach Handwerksordnung),
- eine Entscheidung (Bescheid), mit der der Zugang zu einem Teil eines Berufes gewährt wird, da die Ausbildung nur einen Teil des Berufsbildes ausmacht (partieller Zugang).
- eine Entscheidung (Bescheid), mit der die volle Gleichwertigkeit entweder ohne Ausgleichsmaßnahme oder – bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede – aufgrund einer erfolgreich absolvierten Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) festgestellt wird. In Einzelfällen erfolgt die Anerkennung durch den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (z.B. Handwerk). Mit der Anerkennung der vollen Gleichwertigkeit erfolgt – soweit eventuelle sonstige Voraussetzungen erfüllt sind – die Berufszulassung bzw. das Recht zur Titelführung oder der Eintrag in die Handwerksrolle.

Hinweise zur statistischen Erfassung und Begriffe

Zu melden ist:

(0) Negativ

→ *Keine volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.*

Dies ist der Fall, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden (siehe dazu §9 Absatz 2 BQFG bzw. entsprechende Regelungen im Fachrecht). Relevant sind Ausbildungsdauer und Inhalte der Ausbildung und die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Ein wesentlicher Unterschied in der Ausbildungsdauer kann beispielsweise vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit weniger als zwei Drittel der entsprechenden deutschen beträgt. Wenn der festgestellte wesentliche Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf nicht durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise

ausgeglichen werden kann, kann keine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden. Im Bereich der reglementierten Berufe kann dieser Fall insbesondere dann eintreten, wenn eine – bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede – festgelegte Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Kenntnis-/Eignungsprüfung) nicht erfolgreich absolviert wurde.

(1) Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

→ *Volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.*

Die Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn der ausländische Ausbildungsnachweis eine Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende deutsche Referenzberuf bescheinigt und wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen oder wenn ein festgestellter wesentlicher Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden kann. Im Bereich der reglementierten Berufe kann dieser Fall auch dann eintreten, wenn eine – bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede – festgelegte Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Kenntnis-/Eignungsprüfung) erfolgreich absolviert wurde.

(2) Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme

→ *Die Entscheidung enthält die Festlegung, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können (z.T. Bescheid unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung einer festgelegten Ausgleichsmaßnahme, z.B. im Handwerk).*

Dieses Merkmal betrifft nur reglementierte Berufe. In Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sehen das BQFG bzw. die jeweiligen Fachgesetze vor, dass in den reglementierten Berufen bei festgestellten wesentlichen Unterschieden die Berufszulassung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Kenntnis-/Eignungsprüfung) abhängig gemacht wird.

(3) Positiv – beschränkter Berufszugang nach Handwerksordnung

→ *Es wurden wesentliche, nicht auszugleichende Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen festgestellt und die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle daher auf wesentliche Tätigkeiten beschränkt, für die eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde.*

Dieses Merkmal betrifft nur reglementierte Berufe nach Anlage A HwO bei beschränkter Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle. Mit einer teilweisen Gleichwertigkeit für wesentliche Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks ist eine auf diese Bereiche beschränkte Eintragung in die Handwerksrolle möglich (§ 50 b Absatz 6 i.V.m. § 8 Absatz 2 HwO).

Nicht zu erfassen sind hier die Entscheidungen über Anträge, die von vorneherein auf die Feststellung der Gleichwertigkeit nur für bestimmte wesentliche Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks beschränkt worden sind und mit dieser Antragsbeschränkung voll positiv beschieden werden (Erfassung durch Schlüsselnummer 1 in E09).

(4) Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung

→ *Bis zum 31.12. des Berichtsjahres wurde keine Entscheidung getroffen und daher noch kein rechtsmittelfähiger Bescheid ausgestellt.*

Der Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung.

(5) sonstige Erledigung – Verfahren ohne Bescheid beendet

→ *Das Verfahren wurde beendet, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Antragstellende den Antrag zurückziehen.*

Es sind nur Verfahren zu melden, bei denen das Verwaltungsverfahren ohne einen Bescheid über die Gleichwertigkeit beendet wurde. Davon nicht umfasst sind unter anderem Einstellungs- oder Kostenbescheide.

Mit Anträgen, die durch Antragstellende zurückgezogen werden, sind Anträge gemeint, die erst im Laufe eines Verfahrens durch die Antragstellenden zurückgenommen werden. Es sind ausschließlich Anträge betroffen, bei denen das Verwaltungsverfahren bereits eröffnet wurde, also ein Verfahren stattfindet.

(6) Partielle Berufszugang (nur reglementierte Berufe)

→ Ein partieller Berufszugang erlaubt Antragstellenden, die für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmemitgliedstaat ausmacht, den Zugang zu diesem Teil des Berufs.

Die Regelung des partiellen Berufszugangs wird angewendet, sofern für den vollen Berufszugang im Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen von mehr als drei Jahren erforderlich wären. Für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterfallen, ist der partielle Zugang generell ausgeschlossen.

Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe

Diese Meldung ist bei reglementierten Berufen nicht möglich, hier darf nichts eingetragen werden.

Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe

Begriff:

Gegenstand der Entscheidung meint das Ergebnis der Entscheidung.

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen:

Zu melden ist:

(1) Automatische Anerkennung Sektorenberuf

→ *Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wird nach den Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie (Titel III, Kapitel III) und der jeweiligen Umsetzung im Fachgesetz automatisch anerkannt.*

In der Europäischen Union gibt es für **sieben sogenannte „sektorale“ Berufe** eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen: **Apotheker/-in, Architekt/-in, Arzt bzw. Ärztin, Hebamme bzw. Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Tierarzt bzw.-ärztin und Zahnarzt bzw. -ärztin.** Die Regeln zur automatischen Anerkennung finden sich in Umsetzung der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie in den jeweiligen Fachgesetzen.

Bei Berufsqualifikationen aus einem Drittland (außerhalb EU, EWR, Schweiz) ist eine automatische Anerkennung nicht möglich.

Bei Berufsqualifikationen aus einem Drittland ist die EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EG) in dem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz, in dem zum ersten Mal die Anerkennung der Berufsqualifikation beantragt wird („Erstantrag auf Anerkennung“), nicht anwendbar. (Beispiel: Kanadischer Arztabschluss: die „erste“ Anerkennung dieser Ausbildung in einem Mitgliedstaat der EU kann nicht im Rahmen der RL 2005/36/EG erfolgen, sondern fällt unter die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates.)

Die Richtlinie 2005/36/EG ist erst ab dem zweiten Antrag auf Anerkennung anwendbar, vorausgesetzt, dass alle Bedingungen erfüllt sind (Beispiel: Kanadische Arztausbildung die in Frankreich schon anerkannt ist: Antrag auf Anerkennung in Deutschland richtet sich nach der Richtlinie 2005/36/EG).

Für die automatische Anerkennung gilt: Bei einer in einem Drittland erworbenen Qualifikation, deren erste Anerkennung bereits in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz erfolgt ist, und bei Bescheinigung einer mindestens 3-jährigen Berufsausübung in diesem Land, erfolgt die Anerkennung nicht automatisch, sondern gemäß den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung.

(2) Anerkennung der Berufserfahrung im **Handwerk**

→ *Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wird nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie (Titel III, Kapitel II) aufgrund Berufserfahrung anerkannt.*

Personen, die reglementierte Berufe im Handwerk ausüben, können die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation auf der Grundlage ihrer Ausübung der Tätigkeit (Berufserfahrung) beantragen. Die erforderliche Mindestdauer und Art der Berufserfahrung sind in den Artikeln 17 bis 19 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt bzw. im Fachrecht (z.B. EU/EWR-HandwerkVO) geregelt.

(3) ohne Ausgleichsmaßnahme

→ *Betrifft Anerkennungsverfahren, die nicht den Regelungen zur automatischen Anerkennung bzw. der Anerkennung von Berufserfahrungen im Handwerk unterliegen (s.o.).*

Die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wurde geprüft und eine Gleichwertigkeit ohne eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungs-/Kenntnisprüfung) festgestellt.

(4) mit Eignungsprüfung

→ *Die Bezeichnung „Eignungsprüfung“ stammt aus der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und bedeutet eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellenden betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der Antragstellenden, im Aufnahmestaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Darunter fallen auch in einigen Fachgesetzen und Verordnungen spezielle für Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsqualifikationen vorgesehene „Kenntnisprüfungen“. Die Merkmalsausprägung ist relevant, wenn wesentliche Unterschiede zur inländischen Referenzqualifikation festgestellt und eine „Auflage“/Ausgleichsmaßnahme im Bescheid formuliert wurde (E09 = 2), oder wenn die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung ausgeglichen und damit die volle Gleichwertigkeit mit der inländischen Referenzqualifikation festgestellt wurde (E09 = 1).*

Die Eignungsprüfung (bzw. Kenntnisprüfung) ist eine Möglichkeit, um in den reglementierten Berufen festgestellte wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Referenzqualifikation auszugleichen. Nach erfolgreich absolvierter Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung erfolgt (wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind) die Anerkennung der Berufsqualifikation und die Berufszulassung oder das Recht zur Titelführung wird erteilt (z.B. als Eintritt der aufschiebenden Bedingung durch erfolgreiches Absolvieren der Ausgleichsmaßnahme).

(5) mit Anpassungslehrgang

→ *Die Bezeichnung „Anpassungslehrgang“ stammt aus der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und bedeutet die Ausübung des Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, die mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. In der Regel werden Anpassungslehrgänge als praktische Berufsausübung unter Anleitung ausgestattet. Die Merkmalsausprägung ist relevant, wenn wesentliche Unterschiede zur inländischen Referenzqualifikation festgestellt und eine „Auflage“/Ausgleichsmaßnahme im Bescheid formuliert wurde (E09 = 2), oder wenn die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch einen erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang ausgeglichen und damit die volle Gleichwertigkeit mit der inländischen Referenzqualifikation festgestellt wurde (E09 = 1).*

Die Absolvierung eines „Anpassungslehrgangs“ ist eine Möglichkeit, um in den reglementierten Berufen festgestellte wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Referenzqualifikation auszugleichen. Nach erfolgreich absolviertem Anpassungslehrgang erfolgt (wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind) die Anerkennung der Berufsqualifikation und die Berufszulassung oder das Recht zur Titelführung wird erteilt.

(6) Art der Ausgleichsmaßnahme noch nicht bekannt

→ Die Merkmalsausprägung ist relevant, wenn wesentliche Unterschiede zur inländischen Referenzqualifikation festgestellt und eine „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme im Bescheid formuliert wurde (E09 = 2). Bei einigen reglementierten Berufen kann der/die Antragstellende in diesem Fall zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang wählen.

Wenn sich die Person zum Meldezeitpunkt noch nicht entschieden hat, welche der beiden Alternativen sie wählt bzw. wenn die Entscheidung darüber der meldenden Stelle noch nicht bekannt ist, ist diese Merkmalsausprägung auszuwählen.

Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit

Diese Meldung ist bei reglementierten Berufen nicht möglich, hier darf nichts eingetragen werden.

Art der Entscheidung/Besonderheiten

Begriff:

Die Entscheidung über einen Antrag kann aufgrund unterschiedlicher Besonderheiten erfolgen. In Betracht kommen Besonderheiten im Verfahren (Nachforderungen, Fristverlängerung, Europäischer Berufsausweis) sowie Besonderheiten in den Entscheidungsgrundlagen (Entscheidung auf Grund der Berücksichtigung von Berufserfahrungsnachweisen und auf Grundlage einer Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG).

Mehrfachnennungen sind möglich.

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen:

Zu melden sind *Besonderheiten* bei der Entscheidung. Diese sind nachfolgend aufgezählt:

- (1) Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 BQFG bzw. Fachrecht (für reglementierte Berufe)
 - *Die zuständige Stelle kann Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 4 BQFG, oder ggf. aufgrund der Fachgesetze oder Verordnungen). Die Nachforderung von Unterlagen, die den Fristbeginn auslösen (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 S. 3) sind hier **nicht** zu berücksichtigen, da ein Datensatz erst zu melden ist, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen, die den Fristbeginn auslösen.*
- (2) Fristverlängerung
 - *Die zuständige Stelle muss gemäß § 13 Absatz 3 BQFG bzw. Fachrecht innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.*

Für die, die eine Gleichwertigkeitsfeststellung für einen reglementierten Beruf beantragen gilt: Soweit diese ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung aufgrund der Vorgaben der EU-RL 2005/36/EG höchstens einen Monat betragen.
- (3) Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit
 - *Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidungsfrist ist in diesen Fällen gehemmt (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 4, bzw. Fachrecht).*
- (4) Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren
 - *Können Antragstellende die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 12 Absatz 1, 4, 5 BQFG bzw. Fachrecht aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Antragstellender durch sonstige geeignete Verfahren fest (sog. „Qualifikationsanalyse“), z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen (§ 14 BQFG bzw. Fachrecht). Hierunter fällt ebenso die Kenntnisprüfung.*
- (5) Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung
 - *Durch Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise können wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung ausgeglichen werden.*

(6) Europäischer Berufsausweis

→ Es wurde mit dem Europäischen Berufsausweis (EBA), ein elektronisches Verfahren eingesetzt das die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinfacht.

Der Europäische Berufsausweis findet derzeit nur bei den folgenden fünf Berufen Anwendung: Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Apothekerin bzw. Apotheker, Physiotherapeutin bzw. -therapeut, Bergführerin bzw. Bergführer sowie Immobilienmaklerin bzw. -makler.

Die Behörden des Staates der Herkunft bestätigten die Gültigkeit und Echtheit der von Antragstellenden übermittelten Unterlagen über seine bzw. ihre Berufsqualifikationen und stellen diese in eine elektronische europäische Datenbank (Binnenmarkt-Informationssystem, IMI) ein, auf die die Behörden des Aufnahmestaates zugreifen können. Es findet in der Folge nur noch eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen statt, aber keine formale Prüfung der Dokumente.

Eingelegte Rechtsbehelfe

Begriff

Im Falle einer negativen Entscheidung über den Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit, können Antragstellende Rechtsbehelf dagegen einlegen. Ein Rechtsbehelf ist jede rechtlich zugelassene Möglichkeit gegen eine Entscheidung oder einen nachteiligen Rechtszustand mit dem Ziel der Aufhebung oder Abänderung vorzugehen. Dies kann ein Widerspruch und/oder eine Klage oder ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sein. Formlose Rechtsbehelfe (z.B. Aufsichtsbeschwerden, Petitionen) sind nicht erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

(0) nein

(1) ja

Entscheidung über Rechtsbehelf

Begriff

Die Entscheidung darüber, ob dem Rechtsbehelf stattgegeben wird oder dieser zurückgewiesen wird, ist festzuhalten.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

(0) nein (Zurückweisung)

(1) ja (Stattgabe)

Ursprünglicher Antrag damit ...

Begriff

Nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens ist das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens festzuhalten.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

(0) Negativ

(1) Positiv ohne Auflage

(2) Positiv mit Auflage

Datum der endgültigen Entscheidung

Begriff

Das Datum der endgültigen Entscheidung ist nur zu erfassen, wenn das Verfahren nach der ersten Entscheidung vor Rechtsbehelf nicht endgültig abgeschlossen ist.

Verfahren von reglementierten Berufen sind nicht endgültig abgeschlossen, wenn eine Auflage einer Ausgleichsmaßnahme erteilt wurde oder ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Wenn eine Ausgleichsmaßnahme erfüllt wurde oder über einen Rechtsbehelf entschieden wurde, ist eine Angabe zum Datum der endgültigen Entscheidung zu machen. In allen anderen Fällen ist dieses Feld nicht zu beantworten.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Als Datum der endgültigen Entscheidung ist das Datum nach Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren oder das Datum des Bescheids nach erfüllter Ausgleichsmaßnahme anzugeben. Wird nach erfüllter Ausgleichsmaßnahme kein Bescheid erstellt, ist das Datum anzugeben, an dem die endgültige Entscheidung über die Anerkennung (volle bzw. keine Gleichwertigkeit) festgestellt wird (zum Beispiel: Datum des Ablegens der Kenntnisprüfung, Datum des Abschlussgesprächs nach Anpassungslehrgang).

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Fallbeispiel 1

Erläuterung

Im Folgenden finden Sie Fallbeispiele zur Meldung. In den Tabellen wird in Spalte vier bei jeder Variablen angegeben, welche Ausprägung zu melden ist.

Ein Mann, der spanischer Staatsangehöriger ist, und der in Spanien ein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, stellt in Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf die Approbation als Arzt. Er wohnt in Beelen. Der Antrag liegt der zuständigen Stelle mit den vollständigen Unterlagen am 23.07.2016 vor. Da es sich um einen sektoralen Beruf mit einem Abschluss in einem EU Staat handelt ist keine Einzelprüfung notwendig, und es erfolgt am 08.08.2016 eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*001	Berichtsjahr	2016	2016
*004	Land	Nordrhein-Westfalen	05
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	123456
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Nein	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Arzt (Erteilung der Approbation)	BRE81404Z02
E03	Geschlecht	Männlich	1
E04	Wohnort des Antragstellers	Beelen	05570012
E05	Staatsangehörigkeit	spanisch	161
E06	Ausbildungsstaat	Spanien	161
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	23.07.2016	23.07.2016
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	08.08.2016	08.08.2016
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Bei reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Automatische Anerkennung Sektorenberuf	1
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
E13			
E13U2_1	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens		1
E13U2_2		Nein	0
E13U3_1	Fristverlängerung		2
E13U3_2		Nein	0
E13U4_1	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit		3
E13U4_2		Nein	0
E13U5_1	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren		4
E13U5_2		Nein	0
E13U6_1	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung		5
E13U6_2		Nein	0
E13U7_1	Europäischer Berufsausweis		6
E13U7_2		Nein	0
E14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
E15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E16	Ursprünglicher Antrag damit	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da bei E14 Nein gemeldet wurde und kein Bescheid mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme erging (E09 ≠ 2), darf hier nichts gemeldet werden	---

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0500201102;4;keine

6;123456;0;BRE81404Z02;1;05570012;161;161;23.07.2016;08.08.2016;1;;1;;1;0;2;0;3;0;4;0;5;0;6;0;0

;;;

Fallbeispiel 2a

Ein Mexikaner, der augenblicklich noch in Mexiko lebt, hat dort ein Medizinstudium abgeschlossen. Er stellt in Baden-Württemberg einen Antrag auf die Approbation als Arzt. Der zuständigen Stelle liegen die vollständigen Unterlagen am 03.11.2016 vor. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller am 15.12.2016 einen Bescheid mit der Auflage eine Kenntnisprüfung durchzuführen. Diese steht noch aus.

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
*001	Berichtsjahr	2016	2016
*004	Land	Baden-Württemberg	08
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	109876
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Nein	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Arzt (Erteilung der Approbation)	BRE81404Z02
E03	Geschlecht	männlich	1
E04	Wohnort des Antragstellers	Mexiko	99353000
E05	Staatsangehörigkeit	mexikanisch	353
E06	Ausbildungsstaat	Mexiko	353
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	03.11.2016	03.11.2016
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	15.12.2016	15.12.2016
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (nur reglementierte Berufe)	2
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Bei reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung	4
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
E13			
E13U2_1	<i>Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens</i>		1
E13U2_2		<i>Nein</i>	0
E13U3_1	<i>Fristverlängerung</i>		2
E13U3_2		<i>Nein</i>	0
E13U4_1	<i>Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit</i>		3
E13U4_2		<i>Nein</i>	0
E13U5_1	<i>Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren</i>		4
E13U5_2		<i>Nein</i>	0
E13U6_1	<i>Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung</i>		5
E13U6_2		<i>Nein</i>	0
E13U7_1	<i>Europäischer Berufsausweis</i>		6
E13U7_2		<i>Nein</i>	0
E14	<i>Eingelegte Rechtsbehelfe</i>	<i>Nein</i>	0
E15	<i>Entscheidung über Rechtsbehelf</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E16	<i>Ursprünglicher Antrag damit</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E17	<i>Datum der endgültigen Entscheidung</i>	Da die Auflage nicht erfüllt wurde und bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0825800322;4;keine

6;109876;0;BRE81404Z02;1;99353000;353;353;03.11.2016;15.12.2016;2;;4;;1;0;2;0;3;0;4;0;5;0;6;0;0

;;;

Fallbeispiel 2b

Eine Mexikanerin, die augenblicklich in Mexiko lebt, hat dort ein Medizinstudium abgeschlossen. Sie stellte im Jahr 2015 in Baden-Württemberg einen Antrag auf die Approbation als Ärztin. Der zuständigen Stelle lagen die vollständigen Unterlagen am 04.11.2015 vor. Nach Prüfung der Unterlagen erhielt die Antragstellende am 16.12.2015 einen Bescheid mit der Auflage eine Kenntnisprüfung durchzuführen. Diese legte sie am 15.4.2016 ab und erhielt nach Vorlage des Nachweises der Kenntnisprüfung einen Bescheid der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Anmerkung: Im Berichtsjahr 2015 wurde dieser Fall mit E09 = 2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) gemeldet. Im Berichtsjahr 2016 hat die Erfüllung der Auflage Einfluss auf das Erhebungsmerkmal E09 Entscheidung (vor Rechtsbehelf) welches entsprechend von E09= 2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) zu E09=1 (volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) verändert wird. Es ist zudem das Datum der endgültigen Entscheidung E17 = 15.04.2016 zu melden. Die übrigen Merkmale sind identisch zum Berichtsjahr 2015 zu melden.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*001	Berichtsjahr	2016	2016
*004	Land	Baden-Württemberg	08
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	109876
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Nein	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Ärztin (Erteilung der Approbation)	BRE81404Z02
E03	Geschlecht	weiblich	2
E04	Wohnort des Antragstellers	Mexiko	99353000
E05	Staatsangehörigkeit	mexikanisch	353
E06	Ausbildungsstaat	Mexiko	353
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	04.11.2015	04.11.2015
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	16.12.2015	16.12.2015
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv- volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Bei reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung	4
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
E13			
E13U2_1	<i>Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens</i>		1
E13U2_2		<i>Nein</i>	0
E13U3_1	<i>Fristverlängerung</i>		2
E13U3_2		<i>Nein</i>	0
E13U4_1	<i>Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit</i>		3
E13U4_2		<i>Nein</i>	0
E13U5_1	<i>Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren</i>		4
E13U5_2		<i>Nein</i>	0
E13U6_1	<i>Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung</i>		5
E13U6_2		<i>Nein</i>	0
E13U7_1	<i>Europäischer Berufsausweis</i>		6
E13U7_2		<i>Nein</i>	0
E14	<i>Eingelegte Rechtsbehelfe</i>	<i>Nein</i>	0
E15	<i>Entscheidung über Rechtsbehelf</i>	<i>Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.</i>	---
E16	<i>Ursprünglicher Antrag damit</i>	<i>Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.</i>	---
E17	<i>Datum der endgültigen Entscheidung</i>	<i>Da die Auflage erfüllt wurde, ist das Datum zu melden</i>	15.04.2016

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0825800322;4;keine

6;109876;0;BRE81404Z02;2;99353000;353;353;04.11.2015;16.12.2015;1;;4;;1;0;2;0;3;0;4;0;5;0;6;0;0;;;15.04.2016;

Fallbeispiel 3

Eine Mexikanerin, die augenblicklich noch in Mexiko lebt, hat dort eine Ausbildung zur Krankenpflegerin abgeschlossen. Sie stellt in Baden-Württemberg einen Antrag auf die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Der zuständigen Stelle liegen die vollständigen Unterlagen am 02.04.2016 vor. Nach Prüfung der Unterlagen erhält die Antragstellerin am 15.05.2016 einen Bescheid mit der Auflage eine Kenntnisprüfung durchzuführen. Die Antragstellerin führt diese Kenntnisprüfung am 15.7.2016 erfolgreich durch, wodurch ihr bei Vorlage eines Nachweises die volle Gleichwertigkeit erteilt wird.

Anmerkung: Die Erfüllung der Auflage hat Einfluss auf das Erhebungsmerkmal E09 Entscheidung (vor Rechtsbehelf) welches entsprechend von E09= 2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) zu E09=1 (volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) verändert wird. Es ist zudem das Datum der endgültigen Entscheidung E17 = 15.07.2016 zu melden.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*001	Berichtsjahr	2016	2016
*004	Land	Baden-Württemberg	08
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	654321
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Nein	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Gesundheits- und Krankenpflegerin	BRE81302Z02
E03	Geschlecht	Weiblich	2
E04	Wohnort des Antragstellers	Mexiko	99353000
E05	Staatsangehörigkeit	mexikanisch	353
E06	Ausbildungsstaat	Mexiko	353
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	02.04.2016	02.04.2016
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	15.05.2016	15.05.2016
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Bei reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung	4
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
E13			
E13U2_1	<i>Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens</i>		1
E13U2_2		<i>Nein</i>	0
E13U3_1	<i>Fristverlängerung</i>		2
E13U3_2		<i>Nein</i>	0
E13U4_1	<i>Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit</i>		3
E13U4_2		<i>Nein</i>	0
E13U5_1	<i>Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren</i>		4
E13U5_2		<i>Nein</i>	0
E13U6_1	<i>Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung</i>		5
E13U6_2		<i>Nein</i>	0
E13U7_1	<i>Europäischer Berufsausweis</i>		6
E13U7_2		<i>Nein</i>	0
E14	<i>Eingelegte Rechtsbehelfe</i>	<i>Nein</i>	0
E15	<i>Entscheidung über Rechtsbehelf</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E16	<i>Ursprünglicher Antrag damit</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E17	<i>Datum der endgültigen Entscheidung</i>	Da die Auflage erfüllt wurde, ist das Datum zu melden	15.07.2016

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0825800322;4;keine

6;654321;0;BRE81302Z02;2;99353000;353;353;02.04.2016;15.05.2016;1;;4;;1;0;2;0;3;0;4;0;5;0;6;0;0;;;15.07.2016;

Fallbeispiel 4

Eine Mexikanerin, die augenblicklich in Mexiko lebt, hat dort ein Medizinstudium abgeschlossen. Sie stellte im Jahr 2017 in Baden-Württemberg einen Antrag auf die Approbation als Ärztin. Der zuständigen Stelle lagen die vollständigen Unterlagen am 04.11.2017 vor. Die Antragstellende entscheidet sich mit Einreichung des Antrags auf eine Dokumentenprüfung im Rahmen des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens zu verzichten und eine Kenntnisprüfung zu absolvieren. Die zuständige Stelle willigt in den Verzicht auf Dokumentenprüfung ein und stellt der Antragstellenden am 15.12.2017 einen Bescheid mit der Auflage einer Kenntnisprüfung aus. Diese legte sie am 15.4.2018 ab und erhielt nach Vorlage des Nachweises der Kenntnisprüfung einen Bescheid der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Anmerkung: Im Berichtsjahr 2017 wurde dieser Fall mit E09 = 2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) gemeldet. Im Berichtsjahr 2018 hat die Erfüllung der Auflage Einfluss auf das Erhebungsmerkmal E09 Entscheidung (vor Rechtsbehelf) welches entsprechend von E09= 2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) zu E09=1 (volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) verändert wird. Es ist zudem das Datum der endgültigen Entscheidung E17 = 15.04.2018 zu melden. Die übrigen Merkmale sind identisch zum Berichtsjahr 2017 zu melden.

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
*001	Berichtsjahr	2018	2018
*004	Land	Baden-Württemberg	08
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Öffentlicher Dienst	4
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	109876
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Nein	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Ärztin (Erteilung der Approbation)	BRE81404Z02
E03	Geschlecht	Weiblich	2
E04	Wohnort des Antragstellers	Mexiko	99353000
E05	Staatsangehörigkeit	Mexikanisch	353
E06	Ausbildungsstaat	Mexiko	353
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	04.11.2017	04.11.2017
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	15.12.2017	15.12.2017
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv- volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Bei reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	mit Eignungsprüfung	4

	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung des Beispiels	Zu meldender Schlüssel
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E13			
E13U2_1	Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens		1
E13U2_2		Nein	0
E13U3_1	Fristverlängerung		2
E13U3_2		Nein	0
E13U4_1	Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit		3
E13U4_2		Nein	0
E13U5_1	Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren		4
E13U5_2		Ja	1
E13U6_1	Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung		5
E13U6_2		Nein	0
E13U7_1	Europäischer Berufsausweis		6
E13U7_2		Nein	0
E14	Eingelegte Rechtsbehelfe	Nein	0
E15	Entscheidung über Rechtsbehelf	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E16	Ursprünglicher Antrag damit	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E17	Datum der endgültigen Entscheidung	Da die Auflage erfüllt wurde, ist das Datum zu melden	15.04.2018

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0825800322;4;keine

6;109876;0;BRE81404Z02;2;99353000;353;353;04.11.2017;15.12.2017;1;;4;;1;0;2;0;3;0;4;1;5;0;6;0;0;;;15.04.2018;

Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe

Meldestelle

Auskunftspflichtig zur Statistik sind die nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen (§ 17 Absatz 4 BQFG).

Zuständige Stellen nach dem BQFG sind für die **nicht reglementierten Berufsaus- und Fortbildungsschlüsse** des Bundes:

- für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe: die Industrie- und Handelskammern,
- nach der Handwerksordnung: die Handwerkskammern,
- für den Bereich der Landwirtschaft: die Landwirtschaftskammern,
- für den Bereich der Rechtspflege: die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und die Notarkammern,
- für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung: die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammern,
- für den Bereich der Gesundheitsdienstberufe: die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und die Apothekerkammern.

Soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle. Für Berufe des öffentlichen Dienstes des Bundes bestimmt die oberste Bundesbehörde die zuständige Stelle.

In einigen Bereichen wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung auf **zentrale Stellen** übertragen. Zentrale Stellen können für mehrere Bundesländer oder auch für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein. In diesen Fällen ist die zentrale Stelle Meldestelle im Sinne der Statistik.

Identnummer

Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine Identifikationsnummer (Identnummer) frei zu vergeben. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Identnummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 Stellen umfassen. Datensätze zu Anträgen, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus dauert, sollen mit der gleichen Identifikationsnummer wie im Vorjahr gemeldet werden.

Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG)

Die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit für Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedstaaten der EU nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) gilt nur für reglementierte Berufe.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Diese Meldung muss bei nicht reglementierten Berufen stets „0“ (nein) lauten.

Handelt es sich um ein Anerkennungsverfahren nach Dienstleistungsfreiheit ist für die Meldung mit dem Abschnitt Anerkennungsverfahren nach Dienstleistungsfreiheit ab Seite 39 fortzufahren.

Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung

Dem Antrag ist ein inländischer Referenzberuf zuzuordnen, für den die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt werden soll. Der hier anzugebende Referenzberuf ist der Beruf, auf den sich der Antrag bzw. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bezieht.

Für den Fall, dass sich bei laufendem Verfahren der Referenzberuf ändert, d.h. wenn beim Ausfüllen eines Antrags ein Referenzberuf angegeben wurde, der Bescheid allerdings zu einem anderen Referenzberuf erteilt wurde, ist der Referenzberuf statistikrelevant, über den tatsächlich beschieden wird.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für den Referenzberuf sind die in der Leitdatei Satzart 56 des Statistischen Bundesamtes enthaltenen elfstelligen Schlüsselnummern zu verwenden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich

Wohnort des Antragstellers

Hinweise zur statistischen Erfassung

Der Wohnort der Antragstellenden wird nach dem amtlichen Gemeindeschlüssel, bei einem Wohnsitz im Ausland mit dem Staatenschlüssel des Wohnortes erfasst (erweiterte Leitdatei Satzart 61).

Staatsangehörigkeit

Begriff:

Einen Antrag nach dem BQFG kann stellen, wer über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit gestellt werden. Ein Antrag kann auch von deutschen Staatsangehörigen gestellt werden, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei 40 erfasst. Bei Vorliegen einer Doppelstaatsangehörigkeit wird der Antrag einem Land zugeordnet. Haben Antragstellende neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

Ausbildungsstaat

Es wird der Staat eingetragen, in dem die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Der ausländische Ausbildungsstaat der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei 40 erfasst.

Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)

Hinweise zur statistischen Erfassung

Im Sinne der Statistik wird ein Antrag erst gezählt, wenn die Antragsunterlagen nach § 5 Absatz 1 BQFG vollständig vorliegen und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft (§ 6 Absatz 3 BQFG). Das Datum, zu dem die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen, ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu erfassen ist – unabhängig vom Stand des Verfahrens – das Datum der ersten rechtsmittelfähigen Bescheidung der zuständigen Stelle über den Antrag auf Gleichwertigkeit.

Wird bei nicht reglementierten Berufen eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt und nach erfolgter Nachqualifizierung oder erlangter neuer Berufserfahrung ein erneuter Antrag gestellt, ist dies ein neues Anerkennungsverfahren mit neuem Datum der Antragsstellung und Datum der Entscheidung.

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden. Es dient zur Ermittlung der Verfahrensfrist gemäß § 6 Absatz 3 BQFG.

Nicht zu erfassen sind Zwischenmeldungen (z.B. über die Nachforderung von Unterlagen). Keine Eintragung ist vorzunehmen, wenn eine Entscheidung noch bevorsteht.

Wurde ein Verfahren beendet, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde, so ist kein Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid anzugeben).

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Begriff:

Entscheidendes Kriterium für die Gleichwertigkeitsprüfung ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikation vorliegen. § 4 Absatz 2 BQFG legt gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen und wie diese ggf. durch einschlägige Berufserfahrung oder durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen usw.) ausgeglichen werden können. Die Anerkennungsverfahren werden mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen.

Zu erfassen ist die jeweils aktuelle Entscheidung **vor** Einlegen eines Rechtsbehelfs. In Einzelfällen erfolgt die Anerkennung durch den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (z.B. Handwerk).

Hinweise zur statistischen Erfassung und Begriffe

Zu melden ist:

(0) Negativ

→ *Keine volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.*

Dies ist der Fall, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden (siehe dazu §9 Absatz 2 BQFG bzw. entsprechende Regelungen im Fachrecht). Relevant sind Ausbildungsdauer und Inhalte der Ausbildung und die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Ein wesentlicher Unterschied in der Ausbildungsdauer kann beispielsweise vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit weniger als zwei Drittel der entsprechenden deutschen beträgt. Wenn der festgestellte wesentliche Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf nicht durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden kann, kann keine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden.

Hierunter fallen auch sogenannte Teilgleichwertigkeiten, d.h. wenn nur teilweise Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. In diesen Fällen liegt formal eine Ablehnung vor, weil die beantragte Feststellung der Gleichwertigkeit nicht erfolgt ist. Die Teilgleichwertigkeit wird dann unter dem Erhebungsmerkmal „Gegenstand der Entscheidung“ (E10) explizit gemeldet.

(1) Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

→ *Volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.*

Die Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn der ausländische Ausbildungsnachweis eine Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende deutsche Referenzberuf bescheinigt und wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen oder wenn ein festgestellter wesentlicher Unterschied zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden kann.

(2) Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme

→ **Diese Meldung ist bei nicht reglementierten Berufen nicht möglich**

(3) Positiv – beschränkter Berufszugang nach Handwerksordnung

→ **Diese Meldung ist bei nicht reglementierten Berufen nicht möglich.**

(4) Noch keine Entscheidung – Antrag in Bearbeitung

→ *Bis zum 31.12. des Berichtsjahres wurde keine Entscheidung getroffen und daher noch kein rechtsmittelfähiger Bescheid ausgestellt.*

Der Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung.

(5) sonstige Erledigung -Verfahren ohne Bescheid beendet

→ *Das Verfahren wurde beendet, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Antragstellende den Antrag zurückziehen.*

Es sind nur Verfahren zu melden, bei denen das Verwaltungsverfahren ohne einen Bescheid über die Gleichwertigkeit beendet wurde. Davon nicht umfasst sind unter anderem Einstellungs- oder Kostenbescheide.

Mit Anträgen, die durch Antragstellende zurückgezogen werden, sind Anträge gemeint, die erst im Laufe eines Verfahrens durch die Antragstellenden zurückgenommen werden. Es sind ausschließlich Anträge betroffen, bei denen das Verwaltungsverfahren bereits eröffnet wurde, also ein Verfahren stattfindet.

(6) Partieller Berufszugang (nur reglementierte Berufe)

→ **Diese Meldung ist bei nicht reglementierten Berufen nicht möglich.**

Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe

Begriff:

Hier sind nur Meldungen **nicht reglementierter** Berufe mit **negativer** Entscheidung vor Rechtsbehelf betroffen. Gegenstand der Entscheidung meint das Ergebnis der Entscheidung, das sich im Tenor des Bescheides abbildet. „Teilweise Gleichwertigkeit“ ist unter negativer Entscheidung subsummiert, da über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation negativ beschieden wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Zu melden ist:

(1) Keine Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

→ *Keinerlei Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.*

Dies ist der Fall, wenn zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf keinerlei Übereinstimmungen bestehen und auch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise nicht zu einer Kompensation der wesentlichen Unterschiede führen.

(2) Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

→ *Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt.*

Die Prüfung ergibt, dass Teile der Ausbildung gleichwertig sind, in anderen Bereichen jedoch wesentliche Unterschiede bestehen, die auch nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden können, sodass keine volle Gleichwertigkeit vorliegt. Es werden die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede zur Referenzqualifikation dargestellt.

(3) Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes

→ *Eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich oder die Entscheidung wird aufgrund fehlender Mitwirkung Antragstellender ohne weitere Sachverhaltsermittlung getroffen.*

Der Antrag wird abgelehnt, weil der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte (z.B. bei fehlender Mitwirkung Antragstellender oder wenn sie keine sonstigen geeigneten Verfahren nach § 14 BQFG durchführen wollen).

Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe

Diese Meldung ist bei nicht reglementierten Berufen nicht möglich, hier darf nichts eingetragen werden.

Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit

Diese Meldung ist bei nicht reglementierten Berufen nicht möglich, hier darf nichts eingetragen werden.

Art der Entscheidung/Besonderheiten

Begriff:

Die Entscheidung über einen Antrag kann aufgrund unterschiedlicher Besonderheiten erfolgen. In Betracht kommen Besonderheiten im Verfahren (Nachforderungen, Fristverlängerung, Europäischer Berufsausweis) sowie Besonderheiten in den Entscheidungsgrundlagen (Entscheidung auf Grund der Berücksichtigung von Berufserfahrungsnachweisen und auf Grundlage einer Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG).

Mehrfachnennungen sind möglich.

Hinweise zur statistischen Erfassung und den Begriffen:

Zu melden sind *Besonderheiten* bei der Entscheidung. Diese sind nachfolgend aufgezählt:

- (1) Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 (für nicht reglementierte Berufe)
 - *Die zuständige Stelle kann Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 4). Die Nachforderung von Unterlagen, die den Fristbeginn auslösen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 S. 3 BQFG) sind hier **nicht** zu berücksichtigen, da ein Datensatz erst zu melden ist, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen, die den Fristbeginn auslösen.*
- (2) Fristverlängerung
 - *Die zuständige Stelle muss gemäß § 6 Absatz 3 BQFG innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.*
- (3) Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit
 - *Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle Antragstellende auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidungsfrist ist in diesen Fällen gehemmt (§ 5 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 4 BQFG).*
- (4) Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren
 - *„Qualifikationsanalyse“ nach § 14 BQFG: Können Antragstellende die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4, 5 BQFG aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Antragstellender durch sonstige geeignete Verfahren fest (sog. „Qualifikationsanalyse“), z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen (§ 14 BQFG).*
- (5) Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung
 - *Durch Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise können wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung ausgeglichen werden.*
- (6) Europäischer Berufsausweis
 - *Es wurde mit dem Europäischen Berufsausweis (EBA), ein elektronisches Verfahren eingesetzt das die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinfacht.*

Der Europäische Berufsausweis findet derzeit nur bei den folgenden fünf Berufen Anwendung: Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Apothekerin bzw. Apotheker, Physiotherapeutin bzw. -therapeut, Bergführerin bzw. Bergführer sowie Immobilienmaklerin bzw. -makler.

Die Behörden des Staates der Herkunft bestätigen die Gültigkeit und Echtheit der von Antragstellenden übermittelten Unterlagen über seine bzw. ihre Berufsqualifikationen und stellen diese in eine elektronische europäische Datenbank (Binnenmarkt-Informationssystem, IMI)

ein, auf die die Behörden des Aufnahmestaates zugreifen können. Es findet in der Folge nur noch eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen statt, aber keine formale Prüfung der Dokumente.

Eingelegte Rechtsbehelfe

Begriff

Im Falle einer negativen Entscheidung über den Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit, können Antragstellende Rechtsbehelf dagegen einlegen. Ein Rechtsbehelf ist jede rechtlich zugelassene Möglichkeit, gegen eine Entscheidung oder einen nachteiligen Rechtszustand mit dem Ziel der Aufhebung oder Abänderung vorzugehen. Dies kann ein Widerspruch und/oder eine Klage oder ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sein. Formlose Rechtsbehelfe (z.B. Aufsichtsbeschwerden, Petitionen) sind nicht erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (0) nein
- (1) ja

Entscheidung über Rechtsbehelf

Begriff

Die Entscheidung darüber, ob dem Rechtsbehelf stattgegeben wird oder dieser zurückgewiesen wird, ist festzuhalten.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (0) nein (Zurückweisung)
- (1) ja (Stattgabe)

Ursprünglicher Antrag damit ...

Begriff

Nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens ist das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens festzuhalten. „Teilweise Gleichwertigkeit“ wird unter negativer Entscheidung subsummiert, da über die volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation negativ beschieden wurde.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (0) Negativ
- (1) Positiv ohne Auflage
- (2) Positiv mit Auflage → **Diese Meldung ist bei nicht reglementierten Berufen nicht möglich.**

Datum der endgültigen Entscheidung

Begriff

Das Datum der endgültigen Entscheidung ist nur zu erfassen, wenn das Verfahren nach der ersten Entscheidung vor Rechtsbehelf nicht endgültig abgeschlossen ist.

Verfahren von nicht reglementierten Berufen sind nicht endgültig abgeschlossen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Wenn über einen Rechtsbehelf entschieden wurde, ist eine Angabe zum Datum der endgültigen Entscheidung zu machen. In allen anderen Fällen ist dieses Feld nicht zu beantworten.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Als Datum der endgültigen Entscheidung ist das Datum nach Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren anzugeben.

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Fallbeispiel 1

Erläuterung

Im Folgenden finden Sie Fallbeispiele zur Meldung. In den Tabellen wird in Spalte vier bei jeder Variablen angegeben, welche Ausprägung zu melden ist.

Ein Mann, der in Brasilien eine Ausbildung zum Elektroniker abgeschlossen hat, stellt bei einer Handwerkskammer in Bayern einen Antrag auf Anerkennung dieser Qualifikation. Der Mann ist brasilianischer Staatsbürger und wohnt in Deutschland, in Nußdorf. Die vollständigen Unterlagen liegen der zuständigen Stelle am 02.05.2016 vor, womit das Verfahren und die Frist beginnen. Die zuständige Stelle prüft die vorgelegten Unterlagen und kommt aufgrund der Prüfung zu der Entscheidung, dass eine volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation vorliegt. Dem Antragsteller geht mit Datum vom 20.06.2016 der Bescheid über die volle Gleichwertigkeit zu.

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
*001	Berichtsjahr	2016	2016
*004	Land	Bayern	09
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	201305223
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Diese Meldung muss bei nicht reglementierten Berufen stets nein lauten.	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Elektroniker	BND26252359
E03	Geschlecht	Männlich	1
E04	Wohnort des Antragstellers	Nußdorf	09189130
E05	Staatsangehörigkeit	brasilianisch	327
E06	Ausbildungsstaat	Brasilien	327
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	02.05.2016	02.05.2016
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	20.06.2016	20.06.2016
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Positiv – volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	1
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Da E09 positiv gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Bei nicht reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
E13			
E13U2_1	<i>Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens</i>		1
E13U2_2		<i>Nein</i>	0
E13U3_1	<i>Fristverlängerung</i>		2
E13U3_2		<i>Nein</i>	0
E13U4_1	<i>Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit</i>		3
E13U4_2		<i>Nein</i>	0
E13U5_1	<i>Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren</i>		4
E13U5_2		<i>Nein</i>	0
E13U6_1	<i>Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung</i>		5
E13U6_2		<i>Nein</i>	0
E13U7_1	<i>Europäischer Berufsausweis</i>		6
E13U7_2		<i>Nein</i>	0
E14	<i>Eingelegte Rechtsbehelfe</i>	<i>Nein</i>	0
E15	<i>Entscheidung über Rechtsbehelf</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E16	<i>Ursprünglicher Antrag damit</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E17	<i>Datum der endgültigen Entscheidung</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0903900000;2;keine

6;201305223;0;BND26252359;1;09189130;327;327;02.05.2016;20.06.2016;1;;;1;0;2;0;3;0;4;0;5;0;6;0;0;;;

Fallbeispiel 2

Eine Frau, die mittlerweile deutsche Staatsangehörige ist, hat in Algerien eine Ausbildung zur Friseurin abgeschlossen. Sie ist wohnhaft in Flensburg. Sie stellt bei einer Handwerkskammer in Schleswig-Holstein einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsqualifikation. Am 31.10.2016 liegen der zuständigen Stelle die vollständigen Unterlagen vor, womit das Verfahren und die Frist beginnen. Bei der Prüfung der Unterlagen wird deutlich, dass die Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung nicht ausreichen, um eine Gleichwertigkeit festzustellen. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen, was sie tut. Aufgrund aller vorliegenden Unterlagen wird am 02.12.2016 die teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bescheinigt.

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
*001	Berichtsjahr	2016	2016
*004	Land	Schleswig-Holstein	01
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	1432013
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Diese Meldung muss bei nicht reglementierten Berufen stets nein lauten.	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Friseurin	BND82312310
E03	Geschlecht	Weiblich	2
E04	Wohnort des Antragstellers	Flensburg	01001000
E05	Staatsangehörigkeit	deutsch	000
E06	Ausbildungsstaat	Algerien	221
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	31.10.2016	31.10.2016
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	02.12.2016	02.12.2016
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Negativ	0
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	2
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Bei nicht reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
E13			
E13U2_1	<i>Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens</i>		1
E13U2_2		<i>Ja</i>	1
E13U3_1	<i>Fristverlängerung</i>		2
E13U3_2		<i>Nein</i>	0
E13U4_1	<i>Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit</i>		3
E13U4_2		<i>Nein</i>	0
E13U5_1	<i>Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren</i>		4
E13U5_2		<i>Nein</i>	0
E13U6_1	<i>Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung</i>		5
E13U6_2		<i>Nein</i>	0
E13U7_1	<i>Europäischer Berufsausweis</i>		6
E13U7_2		<i>Nein</i>	0
E14	<i>Eingelegte Rechtsbehelfe</i>	<i>Nein</i>	0
E15	<i>Entscheidung über Rechtsbehelf</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E16	<i>Ursprünglicher Antrag damit</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E17	<i>Datum der endgültigen Entscheidung</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0101800000;2;keine

6;1432013;0;BND82312310;2;01001000;000;221;31.10.2016;02.12.2016;0;2;;;1;1;2;0;3;0;4;0;5;0;6;0;0

;;;

Fallbeispiel 3

Eine Frau, die mittlerweile deutsche Staatsangehörige ist, hat in Weißrussland eine Ausbildung zur Fotografin abgeschlossen. Sie ist wohnhaft in Flensburg. Sie stellt bei einer Handwerkskammer in Schleswig-Holstein einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsqualifikation. Am 03.11.2016 liegen der zuständigen Stelle die vollständigen Unterlagen vor, womit das Verfahren und die Frist beginnen. Bei der Prüfung der Unterlagen wird deutlich, dass die Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zur Berufserfahrung nicht ausreichen, um eine Gleichwertigkeit festzustellen. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen, was sie tut. Aufgrund aller vorliegenden Unterlagen sowie aufgrund der Berufserfahrung wird am 03.12.2016 die teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bescheinigt.

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
*001	Berichtsjahr	2016	2016
*004	Land	Schleswig-Holstein	01
005	Meldestelle	„0100000000“ – „1699999999“ (Leitdatei Satzart 30)	(10-stellig)
003	Zuständigkeitsbereich	Handwerk	2
002	Satzart	Satzart 6	6
006	Identnummer	(Max. 20 Stellen, alphanumerisch)	142222
E01	Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit	Diese Meldung muss bei nicht reglementierten Berufen stets „0“ (nein) lauten.	0
E02	Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung	Fotografin	BND23322310
E03	Geschlecht	Weiblich	2
E04	Wohnort des Antragstellers	Flensburg	01001000
E05	Staatsangehörigkeit	deutsch	000
E06	Ausbildungsstaat	Weißrussland	169
E07	Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)	03.11.2016	03.11.2016
E08	Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)	03.12.2016	03.12.2016
E09	Entscheidung (vor Rechtsbehelf)	Negativ	0
E10	Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe (nur bei negativer Entscheidung)	Teilweise Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	2
E11	Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe	Bei nicht reglementierten Berufen darf hier nichts gemeldet werden.	---
E12	Entscheidung oder Meldung bzgl. Dienstleistungsfreiheit	Da bei E01 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---

	<i>Erhebungsmerkmal</i>	<i>Merkmalsausprägung des Beispiels</i>	<i>Zu meldender Schlüssel</i>
E13			
E13U2_1	<i>Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens</i>		1
E13U2_2		<i>Ja</i>	1
E13U3_1	<i>Fristverlängerung</i>		2
E13U3_2		<i>Nein</i>	0
E13U4_1	<i>Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit</i>		3
E13U4_2		<i>Nein</i>	0
E13U5_1	<i>Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren</i>		4
E13U5_2		<i>Nein</i>	0
E13U6_1	<i>Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung</i>		5
E13U6_2		<i>Ja</i>	1
E13U7_1	<i>Europäischer Berufsausweis</i>		6
E13U7_2		<i>Nein</i>	0
E14	<i>Eingelegte Rechtsbehelfe</i>	<i>Nein</i>	0
E15	<i>Entscheidung über Rechtsbehelf</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E16	<i>Ursprünglicher Antrag damit</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden.	---
E17	<i>Datum der endgültigen Entscheidung</i>	Da bei E14 Nein gemeldet wurde, darf hier nichts gemeldet werden	---

CSV-Datei zur Lieferung über den CORE.reporter (*Berichtsjahr und Land werden im CORE.reporter automatisch angelegt)

(Zeile 1: Meldestelle, Zuständigkeitsbereich, ggf. Bemerkungen)

0103400000;2;keine

6;142222;0;BND23322310;2;01001000;000;169;03.11.2016;03.12.2016;0;2;;;1;1;2;0;3;0;4;0;5;1;6;0;0;;

;;

Anerkennungsverfahren nach Dienstleistungsfreiheit

Meldestelle

Auskunftspflichtig zur Statistik sind die nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen (§ 17 Absatz 4 BQFG).

Zuständige Stellen für die **reglementierten Berufe** sind die nach den Fachgesetzen und Verordnungen zuständigen Stellen. Dies sind nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Länder die entsprechenden Landesbehörden bzw. für das reglementierte Handwerk die Handwerkskammern.

Identnummer

Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine Identifikationsnummer (Identnummer) frei zu vergeben. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Identnummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 Stellen umfassen. Datensätze zu Anträgen, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus dauert, sollen mit der gleichen Identifikationsnummer wie im Vorjahr gemeldet werden.

Meldung oder Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG)

Es handelt sich um einen Sonderfall der vorübergehenden Dienstleistungserbringung nach Sonderregelungen und nicht um eine „normale“ Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikation im eigentlichen Sinn.

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche erbringen. Sie müssen dabei die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, beachten. Für diese zeitlich begrenzte Tätigkeit sind sie in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Meldung der vorübergehenden Dienstleistungserbringung. Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Details sind für die jeweiligen Berufe im jeweiligen Fachrecht geregelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Handelt es sich um den Fall einer Meldung nach der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG, so ist dies an dieser Stelle mit „1“ (ja) anzugeben, ansonsten wird „0“ (nein) gemeldet.

Deutscher Referenzberuf/deutsche Referenzausbildung

Dem Antrag ist ein inländischer Referenzberuf zuzuordnen, für den die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt werden soll. Der hier anzugebende Referenzberuf ist der Beruf, auf den sich der Antrag bzw. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bezieht.

Für den Fall, dass sich bei laufendem Verfahren der Referenzberuf ändert, d.h. wenn beim Ausfüllen eines Antrags ein Referenzberuf angegeben wurde, der Bescheid allerdings zu einem anderen Referenzberuf erteilt wurde, ist der Referenzberuf statistikrelevant, über den tatsächlich beschieden wird.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für den Referenzberuf sind die in der Leitdatei Satzart 56 des Statistischen Bundesamtes enthaltenen elfstelligen Schlüsselnummern zu verwenden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich

Wohnort des Antragstellers

Hinweise zur statistischen Erfassung

Der Wohnort der Antragstellenden wird nach dem amtlichen Gemeindeschlüssel, bei einem Wohnsitz im Ausland mit dem Staatenschlüssel des Wohnortes erfasst (erweiterte Leitdatei Satzart 61).

Staatsangehörigkeit

Begriff:

Einen Antrag nach dem BQFG kann stellen, wer über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit gestellt werden. Ein Antrag kann auch von deutschen Staatsangehörigen gestellt werden, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei 40 erfasst. Bei Vorliegen einer Doppelstaatsangehörigkeit wird der Antrag einem Land zugeordnet. Haben Antragstellende neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

Ausbildungsstaat

Es wird der Staat eingetragen, in dem die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

Approbationsverfahren zu Ärzten und Ärztinnen mit Ausbildungsstaat Deutschland werden nicht in der Statistik erfasst, da es sich nicht um eine im Ausland erworbene Berufsausbildung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Der ausländische Ausbildungsstaat der Antragstellenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei 40 erfasst.

Datum der Antragstellung (Antragsunterlagen liegen vollständig vor)

Hinweise zur statistischen Erfassung

Im Sinne der Statistik wird ein Antrag erst gezählt, wenn die Antragsunterlagen nach § 12 Absatz 1 BQFG oder jeweiliges Fachrecht vollständig vorliegen und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft (§ 13 Absatz 3 BQFG bzw. Fachrecht). Das Datum, zu dem die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen, ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden.

Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu erfassen ist – unabhängig vom Stand des Verfahrens – das Datum der **ersten rechtsmittelfähigen Bescheidung** der zuständigen Stelle über den Antrag auf Gleichwertigkeit. Dies gilt auch für Bescheide, in denen wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberufs festgestellt wurden und in dem eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung i.S.v. § 11 BQFG bzw. Fachrecht) zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede festgelegt wurde. Auch in den Fällen, in denen ein zweiter Bescheid ergeht, der sich auf das Ergebnis/die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme bezieht, wird **nur das Datum der ersten Entscheidung** angegeben.

Das Datum ist als zehnstellige Zahl im Format TT.MM.JJJJ zu melden. Es dient zur Ermittlung der Verfahrensfrist gemäß § 13 Absatz 3 BQFG bzw. Fachrecht.

Nicht zu erfassen sind Zwischenmeldungen (z.B. über die Nachforderung von Unterlagen). Keine Eintragung ist vorzunehmen, wenn eine Entscheidung noch bevorsteht.

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Diese Meldung ist bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit nicht möglich, hier darf nichts eingetragen werden.

Gegenstand der Entscheidung bzgl. nicht reglementierter Berufe

Diese Meldung ist bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit nicht möglich, hier darf nichts eingetragen werden.

Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe

Diese Meldung ist bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit nicht möglich, hier darf nichts eingetragen werden.

Entscheidung oder Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit

Begriff:

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche erbringen. Sie müssen dabei die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, beachten.

Hinweise zur statistischen Erfassung:

- (1) Meldung ohne Qualifikationsprüfung
 - Für die Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sind die Dienstleister in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Meldung der vorübergehenden Dienstleistungserbringung.
- 2) Entscheidung unter Verzicht auf Qualifikationsprüfung
 - Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Details sind für die jeweiligen Berufe im jeweiligen Fachrecht geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf die Qualifikationsprüfung verzichten.
- (3) Entscheidung mit Qualifikationsprüfung
 - Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Details sind für die jeweiligen Berufe im jeweiligen Fachrecht geregelt.
- (4) Ausgleichsmaßnahme
 - Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen – insbesondere durch eine Eignungsprüfung –, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (5) Verfristung
 - Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

Art der Entscheidung/Besonderheiten

Hinweise zur statistischen Erfassung:

Bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit ist für alle nachfolgend aufgezählten Besonderheiten jeweils „(0) nein“ anzugeben.

- (1) Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach §5 Abs. 4 und §6 Abs. 4 (für nicht reglementierte Berufe)
- (2) Fristverlängerung
- (3) Nachforderung von Unterlagen aufgrund von Zweifeln an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit
- (4) Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren
- (5) Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung

Eine Besonderheit ist bei Vorliegen der Besonderheit anzugeben:

- (6) Europäischer Berufsausweis

→ Es wurde mit dem Europäischen Berufsausweis (EBA), ein elektronisches Verfahren eingesetzt das die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinfacht.

Der Europäische Berufsausweis findet derzeit nur bei den folgenden fünf Berufen Anwendung: Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Apothekerin bzw. Apotheker, Physiotherapeutin bzw. -therapeut, Bergführerin bzw. Bergführer sowie Immobilienmaklerin bzw. -makler.

Die Behörden des Staates der Herkunft bestätigten die Gültigkeit und Echtheit der von Antragstellenden übermittelten Unterlagen über seine bzw. ihre Berufsqualifikationen und stellen diese in eine elektronische europäische Datenbank (Binnenmarkt-Informationssystem, IMI) ein, auf die die Behörden des Aufnahmestaates zugreifen können. Es findet in der Folge nur noch eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen statt, aber keine formale Prüfung der Dokumente.

Eingelegte Rechtsbehelfe

Hinweise zur statistischen Erfassung

Bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit ist „(0) nein“ anzugeben.

Entscheidung über Rechtsbehelf

Hinweise zur statistischen Erfassung

Bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit ist keine Angabe zu machen.

Ursprünglicher Antrag damit ...

Hinweise zur statistischen Erfassung

Bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit ist keine Angabe zu machen.

Datum der endgültigen Entscheidung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Bei Meldung nach Dienstleistungsfreiheit ist keine Angabe zu machen.